

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	
	<hr/>	
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
88/C 26/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags Liberalisierung des Kapitalverkehrs.....	1
88/C 26/02	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität.....	12
88/C 26/03	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.....	13

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags
Liberalisierung des Kapitalverkehrs

KOM(87) 550 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. November 1987)

(88/C 26/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 69,

auf Vorschlag der Kommission, die zu diesem Zweck den Währungsausschuß gehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8A des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen geeigneter Gemeinschaftsverfahren die notwendigen Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität treffen und erforderlichenfalls kurzfristige Kapitalbewegungen vorübergehend verhindern können, die, selbst wenn keine nennenswerte Divergenz der grundlegenden wirtschaftlichen Faktoren vorliegt, ihre interne Währungs- und Wechselkurspolitik ernstlich stören würden.

Im Interesse der Transparenz empfiehlt es sich, entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie den Anwendungsbereich der durch die Beitrittsakte von 1985 festgelegten Übergangsmaßnahmen zugunsten des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik im Bereich des Kapitalverkehrs abzugrenzen.

Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können nach den Artikeln 61 bis 66 bzw. den Artikeln 222 bis 232 der Beitrittsakte von 1985 in Abweichung von den Verpflichtungen der Richtlinie vom 11. Mai 1960 die Befreiung bestimmter Kapitalbewegungen aufschieben. Die Richtlinie 86/566/EWG des Rates vom 17. November 1986 sieht ebenfalls eine Übergangsregelung zugunsten

dieser beiden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit ihren Verpflichtungen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs vor. Diesen beiden Mitgliedstaaten muß die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der gleichen Fristen, wie sie im Beitrittsvertrag vorgesehen sind, und aus den gleichen wirtschaftlichen Gründen die Anwendung der sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden neuen Liberalisierungsverpflichtungen zurückzustellen.

Die Griechische Republik und Irland sehen sich, wenn auch in unterschiedlichem Maße, einer schwierigen Zahlungsbilanzlage und dem Sachzwang einer hohen Auslandsverschuldung gegenüber. Eine unverzügliche und vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs dieser beiden Mitgliedstaaten würde die Fortsetzung der Maßnahmen erschweren, die sie zur Verbesserung ihrer außenwirtschaftlichen Lage und zur verstärkten Anpassung ihres Finanzsystems an die Erfordernisse eines integrierten Finanzmarktes der Gemeinschaft eingeleitet haben. Gemäß Artikel 8C des Vertrags sind diesen beiden Mitgliedstaaten zusätzliche, ihrer besonderen Situation angemessene Fristen für die Anwendung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen einzuräumen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Gebietsansässigen in den Mitgliedstaaten. Die verschiedenen Arten des Kapitalverkehrs sind in Anlage I dieser Richtlinie festgelegt.

2. Die mit dem Kapitalverkehr zusammenhängenden Zahlungsstransaktionen erfolgen zu den gleichen Devisenbedingungen, die bei Zahlungen für laufende Transaktionen gelten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission sowie den Währungsausschuß und den Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken über die Maßnahmen zur Steuerung der Bankenliquidität, die sich besonders auf die von Kreditinstituten mit Gebietsfremden getätigten Kapitaltransaktionen auswirken und die Regelung der Netto-Auslandsposition dieser Institute oder die Festlegung von Reservekoeffizienten auf ihre Auslandsguthaben oder -verbindlichkeiten betreffen; die Unterrichtung erfolgt spätestens bei Inkrafttreten der Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind auf das zur internen geldpolitischen Steuerung notwendige Maß zu begrenzen.

Artikel 3

1. Falls kurzfristige Kapitalbewegungen von außergewöhnlichem Umfang starke Spannungen auf den Devisenmärkten hervorrufen und die Durchführung der Geld- und Devisenpolitik eines Mitgliedstaates ernstlich stören, was insbesondere in beträchtlichen Veränderungen der binnenwirtschaftlichen Liquidität zum Ausdruck kommt, kann die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken diesen Mitgliedstaat ermächtigen, gegenüber den in Anlage II dieser Richtlinie genannten Kapitalbewegungen die Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Modalitäten sie festlegt.

2. Der betreffende Mitgliedstaat kann die vorstehend erwähnten Schutzmaßnahmen, falls erforderlich, wegen ihrer Dringlichkeit selbst treffen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind über diese Maßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten zu unterrichten. Die Kommission kann nach Anhörung des Währungsausschusses und des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken beschließen, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat.

3. Die Anwendungsdauer der im Rahmen dieses Artikels getroffenen Schutzmaßnahmen kann sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 4

Das Recht der Mitgliedstaaten, die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern, oder Melde-

verfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen, wird durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.

Die Anwendung dieser Maßnahmen und Verfahren darf eine Behinderung des betreffenden Kapitalverkehrs nicht zur Folge haben.

Artikel 5

Entsprechend der Nomenklatur für den Kapitalverkehr in Anlage I dieser Richtlinie gilt für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik der in Anlage III festgelegte Anwendungsbereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 im Bereich des Kapitalverkehrs.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Ferner unterrichten sie die Kommission über jede neue Maßnahme oder jede Änderung der Vorschriften über den in Anlage I dieser Richtlinie erwähnten Kapitalverkehr spätestens zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens.

2. Unbeschadet der Artikel 61 bis 66 und 222 bis 232 der Beitrittsakte von 1985 für das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik dürfen diese beiden Mitgliedstaaten sowie die Griechische Republik und Irland die in Anlage IV dieser Richtlinie aufgeführten Kapitalverkehrsbeschränkungen unter den in dem genannten Anhang festgelegten Bedingungen und innerhalb der darin vorgesehenen Fristen vorübergehend beibehalten.

Artikel 7

Die Nomenklatur für den Kapitalverkehr einschließlich der Begriffsbestimmungen in Anlage I sowie die Anlagen II, III und IV sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 86/566/EWG des Rates vom 17. November 1986, wird aufgehoben.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANLAGE I

NOMENKLATUR FÜR DEN KAPITALVERKEHR GEMÄSS ARTIKEL I DER RICHTLINIE

In dieser Nomenklatur werden die Kapitalbewegungen nach der ökonomischen Natur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, ausgedrückt in Landeswährung oder in Fremdwährungen, gegliedert.

Der in dieser Nomenklatur genannte Kapitalverkehr umfaßt:

- alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte: Abschluß und Ausführung der Transaktion und damit zusammenhängende Transferzahlungen. Die Transaktion erfolgt im allgemeinen zwischen Gebietsansässigen verschiedener Mitgliedstaaten; es kommt jedoch vor, daß bestimmte Kapitalbewegungen von einer einzigen Person für eigene Rechnung getätigt werden (beispielsweise Vermögenstransfers von Auswanderern);
- die von natürlichen oder juristischen Personen (*) getätigten Geschäfte einschließlich der Geschäfte, die sich auf Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten und der anderen Verwaltungsstellen und öffentlichen Einrichtungen beziehen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 68 Absatz 3 des Vertrags;
- den Zugang des Marktteilnehmers zu allen Finanzverfahren, die auf dem für die Durchführung des Geschäfts in Anspruch genommenen Markt zur Verfügung stehen. Beispielsweise umfaßt der Begriff des Erwerbs von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten nicht nur die Kassageschäfte, sondern alle zur Verfügung stehenden Geschäftsformen, wie Termingeschäfte, Optionsgeschäfte oder Geschäfte mit Optionsscheinen, Tauschgeschäfte gegen andere Vermögenswerte usw. Ebenso umfaßt der Begriff Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen nicht nur die Errichtung und Unterhaltung von Kontokorrent- und Terminkonten, sondern auch die Termingeschäfte in Fremdwährungen, gleich ob sie für die Deckung eines Wechselkursrisikos oder das Eingehen einer offenen Devisenposition bestimmt sind;
- die Liquidation oder Abtretung der gebildeten Guthaben, die Repatriierung des Erlöses aus dieser Liquidation (*) oder die Verwendung dieses Erlöses an Ort und Stelle in den Grenzen der Gemeinschaftsverpflichtungen;
- die Kredit- oder Darlehensrückzahlungen.

I — DIREKTINVESTITIONEN (*)

1. Gründung und Erweiterung von Zweigniederlassungen oder neuen Unternehmen, die ausschließlich dem Geldgeber gehören, und vollständige Übernahme bestehender Unternehmen.
 2. Beteiligung an neuen oder bereits bestehenden Unternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen.
 3. Langfristige Darlehen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen.
 4. Reinvestitionen von Erträgen zur Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen.
- A. *Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Inland* (*)
- B. *Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland* (*)

II — IMMOBILIENINVESTITIONEN (soweit nicht unter I erfaßt) (*)

- A. *Immobilieninvestitionen von Gebietsfremden im Inland*
- B. *Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland*

III — GESCHÄFTE MIT WERTPAPIEREN, DIE NORMALERWEISE AM KAPITALMARKT GEHANDELT WERDEN (soweit nicht unter I, IV und V erfaßt)

- a) Aktien und andere Wertpapiere, die Beteiligungscharakter haben (*).
 - b) Schuldverschreibungen (*).
- A. *Transaktionen mit Kapitalmarktpapieren*

(*) Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

1. Erwerb an der Börse gehandelter inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde (*).
2. Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige.
3. Erwerb nicht an der Börse gehandelter inländischer Wertpapiere durch Gebietsfremde (*).
4. Erwerb nicht an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige.

B. Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt ()*

- i) Börseneinführung (*).
 - ii) Emission und Unterbringung an einem Kapitalmarkt (*).
1. Zulassung von inländischen Wertpapieren an einem ausländischen Kapitalmarkt.
 2. Zulassung von ausländischen Wertpapieren am inländischen Kapitalmarkt.

IV — GESCHÄFTE MIT ANTEILSCHEINEN VON ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (*)

- a) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden (Aktien, andere Beteiligungspapiere und Schuldverschreibungen).
- b) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in Titel oder Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden.
- c) Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen in andere Vermögenswerte.

A. Transaktionen mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen

1. Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von inländischen Organismen durch Gebietsfremde.
2. Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen durch Gebietsansässige.
3. Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von inländischen Organismen durch Gebietsfremde.
4. Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen durch Gebietsansässige.

B. Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt

- i) Börseneinführung.
 - ii) Emission und Unterbringung an einem Kapitalmarkt.
1. Zulassung von Anteilscheinen von inländischen Organismen für gemeinsame Anlagen an einem ausländischen Kapitalmarkt.
 2. Zulassung von Anteilscheinen von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen am inländischen Kapitalmarkt.

V — GESCHÄFTE MIT WERTPAPIEREN UND ANDEREN INSTRUMENTEN, DIE NORMALERWEISE AM GELDMARKT GEHANDELT WERDEN (*)

A. Transaktionen mit Geldmarktpapieren und anderen Geldmarktinstrumenten

1. Erwerb von inländischen Geldmarktpapieren und -instrumenten durch Gebietsfremde.
2. Erwerb von ausländischen Geldmarktpapieren und -instrumenten durch Gebietsansässige.

B. Zulassung von Wertpapieren und anderen Instrumenten am Geldmarkt.

- i) Einführung an einem amtlich anerkannten Geldmarkt (*).
 - ii) Emission und Unterbringung an einem amtlich anerkannten Geldmarkt.
1. Zulassung von inländischen Wertpapieren und Instrumenten an einem ausländischen Geldmarkt.
 2. Zulassung von ausländischen Wertpapieren und Instrumenten am inländischen Geldmarkt.

(*) Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

VI — KONTOKORRENT- UND TERMINGESCHÄFTE MIT FINANZINSTITUTIONEN (*)

- A. *Geschäfte von Gebietsfremden mit inländischen Finanzinstitutionen*
- B. *Geschäfte von Gebietsansässigen mit ausländischen Finanzinstitutionen*

VII — KREDITE IM ZUSAMMENHANG MIT HANDELSGESCHÄFTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN, AN DENEN EIN GEBIETSANSÄSSIGER BETEILIGT IST (*)

- 1. Kurzfristig (weniger als ein Jahr).
- 2. Mittelfristig (zwischen einem und fünf Jahren).
- 3. Langfristig (fünf Jahre und länger).

VIII — DARLEHEN UND FINANZKREDITE (soweit nicht unter I, VII und XI erfaßt) (*)

- 1. Kurzfristig (weniger als ein Jahr).
 - 2. Mittelfristig (zwischen einem und fünf Jahren).
 - 3. Langfristig (fünf Jahre und länger).
- A. *Darlehen und Kredite von Gebietsfremden an Gebietsansässige*
 - B. *Darlehen und Kredite von Gebietsansässigen an Gebietsfremde*

IX — BÜRGSCHAFTEN, ANDERE GARANTIEN UND PFANDRECHTE

- A. *Von Gebietsfremden an Gebietsansässige*
- B. *Von Gebietsansässigen an Gebietsfremde*

X — TRANSFERZAHLUNGEN IN ERFÜLLUNG VON VERSICHERUNGSVERTRÄGEN

- A. *Prämien und Leistungen aufgrund von Lebensversicherungsverträgen*
 - 1. Verträge zwischen inländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen.
 - 2. Verträge zwischen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen.
- B. *Prämien und Leistungen aufgrund von Kreditversicherungsverträgen*
 - 1. Verträge zwischen inländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Gebietsfremden.
 - 2. Verträge zwischen ausländischen Kreditversicherungsgesellschaften und Gebietsansässigen.
- C. *Sonstiger Kapitalverkehr in Verbindung mit Versicherungsverträgen*

XI — KAPITALVERKEHR MIT PERSÖNLICHEM CHARAKTER

- A. *Darlehen*
- B. *Schenkungen und Stiftungen*
- C. *Mitgiften*
- D. *Erbschaften und Vermächtnisse*
- E. *Schuldenregelung von Einwanderern im Land ihres früheren Wohnsitzes*
- F. *Vermögenstransfer von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland*
- G. *Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes*

XII — EIN- UND AUSFUHR VON VERMÖGENSWERTEN

- A. *Wertpapiere*
- B. *Zahlungsmittel aller Art*

(*) Siehe nachstehende Begriffsbestimmungen.

XIII — SONSTIGER KAPITALVERKEHR

- A. Erbschaftsteuern
- B. Schadenersatzleistungen (soweit sie Kapitalcharakter haben)
- C. Rückzahlungen bei Aufhebung von Verträgen oder Rückgewährung nicht geschuldeter Leistungen (soweit sie Kapitalcharakter haben)
- D. Urheberrechte: Patente, gewerbliche Muster, Warenzeichen und Erfindungen (Übertragungen und Transferzahlungen für solche Übertragungen)
- E. Transfer der zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlichen Mittel (soweit nicht unter VI erfaßt)
- F. Verschiedenes

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Nomenklatur gelten als:

Direktinvestitionen

Investitionen jeder Art durch natürliche Personen, Handels-, Industrie- oder Finanzunternehmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmern oder Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind. Der Begriff der Direktinvestitionen ist also im weitesten Sinne gemeint.

Zu den Unternehmen unter I-1 der Nomenklatur zählen juristisch unabhängige Unternehmen (hundertprozentige Tochtergesellschaften) und Zweigniederlassungen (Filialen).

Bei den unter I-2 der Nomenklatur genannten Unternehmen, die als Aktiengesellschaften betrieben werden, ist eine Beteiligung im Sinne einer Direktinvestition dann vorhanden, wenn das im Besitz einer natürlichen Person oder eines anderen Unternehmens oder eines sonstigen Inhabers befindlichen Aktienpaket entweder nach den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften oder aus anderen Gründen den Aktieninhabern die Möglichkeit gibt, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen.

Zu den langfristigen Darlehen unter I-3 der Nomenklatur, die Beteiligungscharakter haben, gehören Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, durch die dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen geschaffen oder aufrechterhalten werden sollen. Als wesentlichste Beispiele sind zu nennen: Darlehen, die von Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften oder an Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, gewährt werden; ferner Darlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung verbunden sind. Zu dieser Kategorie zählen auch Darlehen, die von Finanzinstitutionen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen gewährt werden.

Immobilieninvestitionen

Der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie der Bau von Gebäuden zu Erwerbszwecken oder persönlichen Zwecken durch Privatpersonen. Diese Kategorie umfaßt auch die Nießbrauchsrechte, Grunddienstbarkeiten und Erbbaurechte.

Einführung an der Börse oder an einem amtlich anerkannten Geldmarkt

Die in einem formellen Verfahren erfolgende Zulassung von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten zum geregelten amtlichen und auch nichtamtlichen Handel an einer Börse oder einem Teilbereich des Geldmarktes, der amtlich anerkannt ist.

An der Börse gehandelte Wertpapiere (amtlicher notierte und nicht amtlich notierte Wertpapiere)

Wertpapiere, die Gegenstand eines geregelten Börsenhandels sind und deren Kurse systematisch veröffentlicht werden, sei es durch amtliche Börsenorgane (amtlich notierte Wertpapiere), sei es durch andere an der Börse tätige Organe, wie z.B. Bankenkommissionen (nicht amtlich notierte Wertpapiere).

Emission von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten

Der Verkauf durch öffentliches Angebot.

Unterbringung von Wertpapieren und anderen marktfähigen Instrumenten

Der direkte Verkauf durch den Emittenten oder durch das damit beauftragte Konsortium ohne öffentliches Angebot.

Inländische oder ausländische Wertpapiere und andere Instrumente

Wertpapiere je nach dem Sitz des Ausstellers. Der Erwerb durch Gebietsansässige von inländischen Wertpapieren und anderen inländischen Instrumenten, die auf einem ausländischen Markt emittiert worden sind, wird dem Erwerb ausländischer Wertpapiere gleichgestellt.

Aktien und andere Wertpapiere mit Beteiligungscharakter

Einschließlich Bezugsrechte für neu ausgegebene Aktien.

Schuldverschreibungen

Marktfähige Wertpapiere mit einer Laufzeit von zwei Jahren und länger ab dem Zeitpunkt der Emission, bei denen der Zinssatz und die Bedingungen für die Tilgung und Zinszahlung bei der Emission festgesetzt werden.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Organismen,

- deren Zweck es ist, von ihnen beschaffte Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren oder anderweitig anzulegen, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Bedingungen unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen, mit denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen sicherstellen will, daß der Börsenkurs seine Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

Diese Organismen können nach einzelstaatlichem Recht die Vertragsform (von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds), die Form des Trust („unit trust“) oder die Satzungsform (Investmentgesellschaft) haben.

Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein „unit trust“ als Investmentfonds.

Titel und andere normalerweise am Geldmarkt gehandelte Instrumente

Schatzwechsel und andere marktfähige Kassenscheine, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Schatzscheine und andere gleichgestellte Instrumente.

Kredite, die mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen in Verbindung stehen

Die vertraglichen Handelskredite (Vorauszahlungen oder gestaffelte Zahlungen für in Durchführung befindliche oder in Auftrag gegebene Arbeiten und Zahlungsziele, die mit der Ausstellung eines Handelswechsels verbunden sind oder nicht) sowie ihre Finanzierung durch von Kreditinstitutionen gewährte Kredite. Diese Kategorie umfaßt auch die Factoring-Geschäfte.

Darlehen und Finanzkredite

Von Finanzinstitutionen gewährte Finanzierungen aller Art, einschließlich derjenigen, die mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen zusammenhängen, an denen kein Gebietsansässiger beteiligt ist.

Diese Kategorie umfaßt auch die Hypothekendarlehen, die Konsumentenkredite, die Finance-Leasing-Verträge sowie die Substitutionskreditlinien und andere Effekten-Emissionsfazilitäten.

Gebietsansässige oder Gebietsfremde

Die natürlichen und juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden devisenrechtlichen Vorschriften.

Liquidationserlös (aus Investitionen, Wertpapieren usw.)

Verkaufserlöse einschließlich etwaiger Wertzuwachs, Beträge aus Rückzahlungen, Erlöse aus Zwangsvollstreckung usw.

Natürliche oder juristische Personen

Die natürlichen oder juristischen Personen im Sinne der Begriffsbestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften.

Finanzinstitutionen

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite sowie Versicherungsgesellschaften, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Institutionen ähnlicher Art.

Kreditinstitute

Banken, Sparkassen und Spezialinstitute für kurz-, mittel- und langfristige Kredite.

ANLAGE II

LISTE DES KAPITALVERKEHRS GEMÄSS ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln und anderen Instrumenten	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	IV-A und B(c)
— Organismen für gemeinsame Anlagen in normalerweise am Geldmarkt gehandelten Titeln oder Instrumenten	
Darlehen und Finanzkredite	VIII-A und B-1
— kurzfristige	
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter	XI-A
— Darlehen	
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten	XII
— normalerweise am Geldmarkt gehandelte Titel	
— Zahlungsmittel	

ANLAGE III

GEMÄSS ARTIKEL 5 DER RICHTLINIE

Anwendungsbereich der Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 im Bereich des Kapitalverkehrs entsprechend der Nomenklatur für den Kapitalverkehr in Anlage I der Richtlinie

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung: Ablauf der Übergangsbestimmungen)	Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
a) Bestimmungen betreffend das Königreich Spanien		
Artikel 62 (31.12.1990)	Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	I-B
Artikel 63 (31.12.1990)	Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	II-B
Artikel 64 (31.12.1988)	Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden	III-A-2
	— Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige	
	— mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	
	— Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	
	Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	IV-A-2
	— Mit Ausnahme von Anteilscheinen von Organismen, die die Form von Investmentfonds haben	

Artikel der Beitrittsakte (zur Erinnerung: Ablauf der Übergangsbestimmungen)	Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
(b) Bestimmungen betreffend die Portugiesische Republik		
Artikel 222 (31.12.1989)	Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Inland	I-A
Artikel 224 (31.12.1992)	Direktinvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	I-B
Artikel 225 und 226 (31.12.1990)	Immobilieninvestitionen von Gebietsfremden im Inland	II-A
Artikel 227 (31.12.1992)	Immobilieninvestitionen von Gebietsansässigen im Ausland	II-B
Artikel 228 (31.12.1990)	Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter	
	i) für die Anwendung der in Artikel 228 Absatz 2 genannten höchsten Beträge:	
	— Mitgifte	XI-C
	— Erbschaften und Vermächtnisse	XI-D
	— Vermögenstransfers von Gebietsansässigen im Fall der Auswanderung zum Zeitpunkt ihrer Niederlassung und während ihres Aufenthalts im Ausland	XI-F
	ii) Für die Anwendung der in Artikel 228 Absatz 2 genannten niedrigsten Beträge:	
	— Schenkungen und Stiftungen	XI-B
	— Schuldenregelung von Einwanderern im Land ihres früheren Wohnsitzes	XI-E
	— Transfer der Ersparnisse von Einwanderern während ihres Aufenthalts in das Land ihres früheren Wohnsitzes	XI-G
Artikel 229 (31.12.1990)	Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden	
	— Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige	
	— mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	III-A-2
	Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	
	— Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	
	— mit Ausnahme von Anteilscheinen der Organismen, die die Form von Investmentfonds haben	IV-A-2

ANLAGE IV

GEMÄSS ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE

1. Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können bis zum 1. Oktober 1989 bzw. bis zum 31. Dezember 1990 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste I genannten Kapitalverkehr beibehalten oder wiederherstellen.

LISTE I

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	
— Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ unterliegen und die Form von Investmentfonds haben	IV-A-2(a)
— Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	
— Organismen die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ unterliegen	IV-A-4(a)
⁽¹⁾ Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985).	

II. Das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik können bis zum 31. Dezember 1990 bzw. bis zum 31. Dezember 1992 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste II genannten Kapitalverkehr beibehalten oder wiederherstellen.

LISTE II

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit Wertpapieren, die normalerweise am Kapitalmarkt gehandelt werden	
— Erwerb an der Börse gehandelter ausländischer Wertpapiere durch Gebietsansässige	
— Schuldverschreibungen, die an einem ausländischen Markt ausgegeben sind und auf Landeswährung lauten	III-A-2(b)
— Erwerb nicht an der Börse gehandelter ausländischer (inländischer) Wertpapiere durch Gebietsansässige (Gebietsfremde)	III-A-3 und 4
— Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt	
— wenn diese Wertpapiere an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gehandelt oder gerade eingeführt werden	III-B-1 und 2
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	
— Erwerb an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige	
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ nicht unterliegen und die Form von Investmentfonds haben	IV-A-2
— Erwerb nicht an der Börse gehandelter Anteilscheine von ausländischen (inländischen) Organismen für gemeinsame Anlagen durch Gebietsansässige (Gebietsfremde)	
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ nicht unterliegen und deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Vermögenswerten ist, deren Erwerb liberalisiert ist	IV-A-3 und 4
— Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt	
— Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ unterliegen	IV-B-1 und 2(a)
Kredite im Zusammenhang mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist	
— Langfristige Kredite	VII-A und B-3
⁽¹⁾ Siehe Verweis in Liste I.	

III. Das Königreich Spanien und Irland können bis zum 31. Dezember 1990 und die Griechische Republik und die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1992 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Beschränkungen für den nachstehend in Liste III genannten Kapitalverkehr aufrechterhalten oder wiederherstellen.

LISTE III

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit Wertpapieren, die am Kapitalmarkt gehandelt werden	III-B-1 und 2
— Zulassung von Wertpapieren am Kapitalmarkt — wenn diese Papiere nicht an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates gehandelt oder gerade eingeführt werden	
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	IV-B-1 und 2
— Zulassung von Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen am Kapitalmarkt — Organismen, die der Richtlinie 85/611/EWG ⁽¹⁾ nicht unterliegen und deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Vermögenswerten ist, deren Erwerb liberalisiert ist.	
Darlehen und Finanzkredite	VIII-A, B-2 und 3
— Mittel- und langfristige	

(¹) Siehe erweis in Liste I.

IV. Das Königreich Spanien und Irland können bis zum 31. Dezember 1990 und die Griechische Republik und die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1992 die Liberalisierung des nachstehend in Liste IV genannten Kapitalverkehrs aufschieben.

LISTE IV

Art der Geschäfte	Position der Nomenklatur
Geschäfte mit Titeln und anderen Instrumenten, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	V
Kontokorrent- und Termingeschäfte bei Finanzinstitutionen	VI
Geschäfte mit Anteilscheinen von Organismen für gemeinsame Anlagen	IV-A und B(c)
— Organismen für gemeinsame Anlagen in Titeln oder Instrumenten, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden	
Darlehen und Finanzkredite	VIII-A und B-1
— kurzfristige	
Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter	XI-A
— Darlehen	
Ein- und Ausfuhr von Vermögenswerten	XII
— Titel, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden — Zahlungsmittel	

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/156/EWG zur
Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten
Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität**

KOM(87) 550 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. November 1987)

(88/C 26/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

mit der Richtlinie .../.../EWG zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrages hat der Rat den freien Kapitalverkehr zwischen den Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten realisiert.

die Mitgliedstaaten sollen sich bemühen, im Kapitalverkehr zwischen den Gebietsansässigen der Gemeinschaft und den Gebietsansässigen der Drittländer den höchstmöglichen Liberalisierungsgrad zu erreichen.

mit der Richtlinie 72/156/EWG⁽¹⁾ hat der Rat ein Instrumentarium zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität eingeführt; angesichts der Realisierung des freien Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft können diese Instrumente zur Regulierung des kurzfristigen Kapitalverkehrs zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nur unter den im Vertrag und in der Richtlinie .../.../EWG vorgesehenen Bedingungen und Schutzverfahren eingesetzt werden; die Richtlinie 72/156/EWG muß folglich geändert werden;

um ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen diese Instrumente auf Empfehlung der Kommission eingesetzt werden können, falls kurzfristige Finanzströme aus oder nach Drittländern die interne monetäre Situation der Mitgliedstaaten oder die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören sollten;

aus Gründen der Transparenz ist es angezeigt, den Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG und die mit der vorliegenden Richtlinie daran vorgenommenen Änderungen zu einem einzigen Text zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Inhaltsteil der Richtlinie 72/156/EWG wird durch folgenden Text ersetzt:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, in der Regelung, die sie auf den Abschluß und die Ausführung der Transaktionen und der Transfers im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit Drittländern anwenden, den gleichen Liberalisierungsgrad wie bei Transaktionen mit den Gebietsansässigen der anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu erreichen.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Beschränkungen, denen sie den Kapitalverkehr aus oder nach Drittländern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie unterwerfen sowie über alle späteren Änderungen dieser Bestimmungen.

3. Die Kommission kann diesbezügliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die nachfolgend genannten Instrumente den Währungsbehörden zur Verfügung stehen und von diesen im Bedarfsfall sofort ohne besonderes Genehmigungsverfahren eingesetzt werden können:

a) zur wirksamen Regulierung der internationalen Finanzströme:

— Vorschriften für die Bildung kurzfristiger Guthaben bzw. das Eingehen kurzfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden sowie für die Verzinsung kurzfristiger Guthaben von Gebietsfremden,

— Regulierung der kurzfristigen Finanzdarlehen und -kredite, die Gebietsfremden gewährt bzw. bei Gebietsfremden aufgenommen werden;

b) zur Neutralisierung der als unerwünscht betrachteten Wirkungen, die die internationalen Finanzströme auf die binnenwirtschaftliche Liquidität ausüben:

— Regulierung der Nettoauslandsposition der Kreditinstitute,

— Festlegung von Mindestreservesätzen, insbesondere für die Guthaben von Gebietsfremden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 18. 4. 1972, S. 13.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission sofort davon in Kenntnis.

2. Jeder Mitgliedstaat wendet im Bedarfsfall alle oder einen Teil der in Artikel 2 genannten Instrumente an; dabei trägt er den Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung.

Diese Instrumente dürfen, wenn sie auf den Kapitalverkehr zwischen Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Anwendung finden, nur unter den Bedingungen und nach den Verfahren eingesetzt werden, die in den Vertragsbestimmungen über die Inanspruchnahme einer Schutzklausel oder in Artikel 2 und 3 der Richtlinie .../.../EWG zur Durchführung des Artikels 67 des Vertrags festgelegt sind.

Unbeschadet dieser Bestimmungen kann die Kommission den Mitgliedstaaten den Einsatz aller oder eines Teils der in Artikel 2 genannten Instrumente empfehlen,

falls kurzfristige Finanzströme aus oder nach Drittländern die interne monetäre Situation und die Stabilität der Wechselkursbeziehungen im Europäischen Währungssystem schwer stören.

3. Bei der Anwendung der in Artikel 2 genannten Instrumente sorgt die Kommission für eine enge Koordinierung zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Bei der Wahrnehmung der ihr mit dieser Richtlinie übertragenen Zuständigkeiten handelt die Kommission in Konsultation mit dem Währungsausschuß und dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten

KOM(87) 550 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. November 1987)

(88/C 26/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 108 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 108 des Vertrages ist für den Fall, daß ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist, vorgesehen, daß der Rat auf Empfehlung der Kommission einen gegenseitigen Beistand gewährt; in der Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des Europäischen Währungssystems und damit zusammenhängende Fragen ist die Notwendigkeit eines Gemeinschaftsmechanismus zum mittelfristigen finanziellen Zahlungsbilanzbeistand bestätigt worden.

Die Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat muß früh genug erfolgen können um diesem die Möglichkeit zu

geben, rechtzeitig Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Zahlungsbilanzkrise vorzunehmen.

Die Schaffung einer Finanzierungsmöglichkeit in Form einer Kreditlinieneröffnung oder einer Darlehenszusage an einen Mitgliedstaat, der sich zur Einleitung eines Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs verpflichtet, obgleich er sich in einer prekären Zahlungsbilanzsituation befindet, kann die Durchführung eines solchen Programms unter geordneten Wechselkursbedingungen erleichtern.

Jede Darlehensgewährung an einen Mitgliedstaat soll daran gebunden werden, daß dieser zur Wiederherstellung oder Gewährleistung einer tragbaren Zahlungsbilanzsituation wirtschaftspolitische Maßnahmen ergreift, die der Schwere der Situation und ihrer Entwicklung angemessen sind.

Es müssen im voraus geeignete Verfahren und Instrumente vorgesehen werden, damit die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls einen mittelfristigen

finanziellen Beistand vor allem dann leisten können, wenn die Umstände eine sofortige Aktion erfordern.

Zur Finanzierung des gewährten Beistands muß die Gemeinschaft ihre Möglichkeiten nutzen können, um selbst Mittel aufzunehmen, die sie dann den betreffenden Mitgliedstaaten in Form von Darlehen zur Verfügung stellt; ein derartiges Vorgehen ist notwendig, um die im Vertrag festgelegten Ziele der Gemeinschaft und insbesondere die harmonische Entwicklung der Volkswirtschaften in der gesamten Gemeinschaft zu verwirklichen; die hierfür erforderlichen Handlungsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Mit Entscheidung 71/143/EWG ⁽¹⁾, letztmals geändert durch Entscheidung 86/656/EWG ⁽²⁾, hat der Rat ein System des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, das ursprünglich für einen Zeitraum von vier Jahren ab 1. Januar 1972 galt; dieser Mechanismus ist seither erneuert und letztmals mit Entscheidung 86/656/EWG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1988 verlängert worden; nach diesem Mechanismus gewähren die Mitgliedstaaten einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, mittelfristige Darlehen im Rahmen bestimmter Höchstbeträge.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 682/81 ⁽³⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 ⁽⁴⁾, hat der Rat ein System von Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten eingeführt; nach diesem System nimmt die Gemeinschaft entsprechend dem Bedarf und bis zu einem bestimmten Plafond für den ausstehenden Kapitalbetrag Mittel auf, um sie an einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, weiterzuerleihen.

Das System der Gemeinschaftsanleihen hat sich als wirksam erwiesen; es wird in seiner Gesamtkonzeption und in seinen Durchführungsmodalitäten den Zielen der Gemeinschaft gerecht; in Anbetracht des Verschuldungsspielraums und der Verschuldungsbedingungen der Gemeinschaft bei Finanzinstitutionen oder auf den Kapitalmärkten kann der Einsatz dieses Instruments die Hauptform des gegenseitigen Beistands nach Artikel 108 des Vertrags sein; unter bestimmten Bedingungen und in angemessener Form kann es auch als flankierendes Instrument dienen; der Plafond für den ausstehenden Kapitalbetrag im Rahmen dieses Systems muß entsprechend angepaßt werden.

Es empfiehlt sich jedoch, daß die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des gegenseitigen Beistands im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands bis zum Übergang zur Endphase des Europäischen Währungssystems Gültigkeit behalten, um dessen Kohä-

renz und Stabilität unabhängig von den Bedingungen auf den internationalen Kapitalmärkten zu gewährleisten; allerdings sind die derzeitigen Verfahren für die Freistellung eines Mitgliedstaates von der Beteiligung an der Finanzierung oder für die Mobilisierung von Forderungen durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Es ist zweckmäßig, den mittelfristigen finanziellen Beistand und das System der Gemeinschaftsanleihen in einem einzigen System des mittelfristigen finanziellen Beistands unter Wahrung ihrer spezifischen Finanzierungsarten zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird ermächtigt, in Anwendung einer Entscheidung des Rates gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 und nach Anhörung des Währungsausschusses im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten aufzunehmen, um diese Mittel an einen oder mehrere Mitgliedstaaten auszuleihen, die entweder von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich von solchen bedroht sind oder die sich verpflichten, ein Programm zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs einzuleiten, obgleich ihre Zahlungsbilanzsituation prekär ist.

2. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten entsprechend den Bestimmungen von Absatz 1 gewährt werden können, wird auf ... Milliarden ECU begrenzt.

Artikel 2

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, an Bedingungen geknüpfte Finanzierungsquellen außerhalb der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, so konsultiert er zuvor die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten, um unter anderem zu prüfen, welche Möglichkeiten das Gemeinschaftssystem des mittelfristigen finanziellen Beistands bietet. Diese Konsultation findet im Währungsausschuß statt.

Artikel 3

1. Auf Veranlassung der Kommission, die aufgrund von Artikel 108 des Vertrages tätig wird, oder eines von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffenen Mitgliedstaates, das ein Gemeinschaftsdarlehen in Anspruch nehmen möchte, entscheidet der Rat nach Prüfung der Lage dieses Staates und des Sanierungsprogramms, zu dem sich dieser Staat verpflichtet, grundsätzlich auf derselben Sitzung über:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1971, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59.

- die Gewährung des Darlehens und sein Gesamtbetrag,
- die durchschnittliche Laufzeit und die Modalitäten des Darlehens, das in einem Gesamtbetrag oder in Raten ausgezahlt werden kann,
- die mit der Darlehensgewährung verbundenen wirtschaftspolitischen Bedingungen, die zum Ziel haben, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen.

2. Wenn die im Rahmen des Plafonds gemäß Artikel 1 Absatz 2 verfügbare Marge nicht ausreicht oder eine Inanspruchnahme der internationalen Kapitalmärkte unter befriedigenden Bedingungen nicht möglich ist, werden die Gemeinschaftsdarlehen an die Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten ganz oder teilweise von den übrigen Mitgliedstaaten bis zu den im Anhang aufgeführten Plafonds für die ausstehenden Kapitalbeträge finanziert.

In diesem Fall legt der Rat neben den in Absatz 1 genannten Entscheidungen die Höhe der Beteiligungen der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Darlehens und die finanziellen Bedingungen fest zu welchen diese Mittel gewährt werden. Der Rat kann einen oder mehrere Mitgliedstaaten, die bestehende oder voraussehbare Zahlungsbilanzschwierigkeiten geltend machen, von der Beteiligung an der Finanzierung entbinden.

Artikel 4

1. Auf Veranlassung eines Mitgliedstaates, der sich zur Durchführung eines Programms zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs verpflichtet, obgleich seine Zahlungsbilanzsituation prekär ist, entscheidet der Rat nach Prüfung der Lage dieses Staates und des zur Unterstützung seines Antrags unterbreiteten flankierenden Programms grundsätzlich auf derselben Sitzung über:

- die Gewährung einer Finanzierungsfazilität in Form einer Kreditlinie oder einer Darlehenszusage, von der auf Antrag des Empfängerstaates im Zuge des tatsächlich auftretenden Bedarfs während eines Zeitraums, der grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten darf, Gebrauch gemacht werden kann,
- den Gesamtbetrag der zur Verfügung gestellten Mittel,
- die Liberalisierung der Kapitalbewegungen begleitende Maßnahmen, die zum Ziel haben, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation zu gewährleisten.

2. Die Laufzeit der Darlehen, die im Rahmen der gemäß Absatz 1 eingeräumten Finanzierungsfazilität in Anspruch genommen werden, beträgt grundsätzlich ein Jahr und kann einmal verlängert werden.

3. Werden während der Laufzeit des Darlehens Kapitalverkehrsbeschränkungen eingeführt oder wiedereingeführt, so kann das Darlehen nur im Rahmen eines längerfristigen Darlehens im Rahmen des gegenseitigen Beistands gemäß den Bestimmungen des Artikels 108 des Vertrages konsolidiert werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, um in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß zu prüfen, ob die Wirtschaftspolitik

des Mitgliedstaates, der ein Darlehen der Gemeinschaft empfangen hat, dem Sanierungsprogramm oder flankierenden Programm und den etwaigen sonstigen vom Rat gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 festgelegten Bedingungen entspricht. Zu diesem Zweck stellt der Mitgliedstaat der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung zahlen die Kommission und gegebenenfalls die Gläubigermitgliedstaaten des Systems die Tranchen sukzessive aus. Der Rat entscheidet über etwaige Abänderungen der ursprünglich festgesetzten wirtschaftspolitischen Bedingungen.

Artikel 6

1. Die im Rahmen des mittelfristigen finanziellen Beistands gewährten Darlehen haben eine Laufzeit von mindestens einem Jahr. Sie können zur Konsolidierung eines von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gewährten kurzfristigen Währungsbeistands verwendet werden.

2. Auf Antrag des Empfängerstaates kann bei diesen Darlehen die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung eingeräumt werden.

3. Grundsätzlich kann ein Mitgliedstaat sich im Rahmen dieses Systems zu höchstens 50 % des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Plafonds verschulden.

Artikel 7

1. Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und die entsprechenden Darlehenstransaktionen werden mit der gleichen Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko mit sich bringen.

Sind die Anleihen in der Währung eines Mitgliedstaates denominiert, zahlbar oder rückzahlbar, so können sie nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates abgeschlossen werden.

Erhält ein Mitgliedstaat ein Darlehen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit und beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, so trifft die Kommission nach Anhörung des Währungsausschusses die notwendigen Vorkehrungen.

2. Auf Antrag des Schuldnermitgliedstaates kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Zinssatzes der Darlehen gestatten, nach Anhörung des Währungsausschusses eine Refinanzierung oder Anpassung der finanziellen Bedingungen ihrer gesamten ursprünglichen Anleihen oder eines Teils derselben vornehmen.

Die Refinanzierungen oder Anpassungen dürfen zu keiner Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der Anleihen, die Gegenstand dieser Geschäfte sind, oder Erhöhung des zu jeweiligen Wechselkursen ausgedrückten, zum Zeitpunkt dieser Geschäfte noch geschuldeten Kapitalbetrages führen.

3. Die Kosten, die der Gemeinschaft beim Abschluß und bei der Durchführung jeder Transaktion entstehen, werden vom Empfängerstaat getragen.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat, der im Rahmen dieses Systems Gläubiger ist und von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht ist und/oder dessen Devisenreserven sich plötzlich verringern, kann eine Mobilisierung seiner Forderung beantragen. In Anbetracht der jeweiligen Umstände entscheidet der Rat über diese Mobilisierung insbesondere nach folgenden Modalitäten, die einzeln oder kombiniert Anwendung finden können:

- Refinanzierung durch Anleihen der Gemeinschaft bei Finanzinstitutionen oder auf den Kapitalmärkten,
- Übertragung einer Forderung auf andere Gläubigermitgliedstaaten,
- vorzeitige Rückzahlung der gesamten Schuld oder eines Teils der Schuld durch den oder die Schuldnermitgliedstaaten.

2. Im Falle einer Refinanzierung gemäß Absatz 1 erklärt sich der Schuldnerstaat damit einverstanden, daß die Währung, in der seine Schuld ursprünglich ausgedrückt war, durch die für die Refinanzierung verwendete Währung ersetzt wird. Gegebenenfalls trägt der Schuldnermitgliedstaat die etwaigen zusätzlichen Belastungen aus einer Änderung des Zinssatzes sowie die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Ausführung der Transaktion entstehenden Kosten.

3. Jeder Gläubigermitgliedstaat kann mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten die teilweise oder volle Übertragung seiner Forderung vereinbaren. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Übertragung in Kenntnis.

4. Jeder Mitgliedstaat, der Gläubiger eines Darlehens mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit ist, trifft die erforderlichen Vorkehrungen, wenn der Schuldnermitgliedstaat beschließt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Operation in Kenntnis.

Artikel 9

Für die Anwendung der Plafonds gemäß Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 werden die Darlehenstransaktionen zu dem Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, bewertet. Die Rückzahlungstransaktionen werden zu dem Wechselkurs des Tages bewertet, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist.

Artikel 10

Die Entscheidungen des Rates gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 werden mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die hierzu den Währungsausschuß anhört, getroffen.

Artikel 11

Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit trifft die für die Verwaltung der Darlehen erforderlichen Maßnahmen.

Die Mittel werden nur an die Zentralbanken und nur zu den in Artikel 1 genannten Zwecken ausgezahlt.

Artikel 12

Spätestens fünf Jahre nach Erlass dieser Verordnung prüft der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission nach Stellungnahme des Währungsausschusses und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob Grundsätze, Einzelheiten und Plafonds des eingeführten Systems nach wie vor dem Bedarf entsprechen, der für seine Einführung maßgeblich war.

Artikel 13

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 682/81 und die Entscheidung 71/143/EWG werden aufgehoben.

2. Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge, die zu ihrem ursprünglichen Gegenwert in ECU bewertet werden, auf den Plafond der ausstehenden Kapitalbeträge gemäß Artikel 1 Absatz 2 angerechnet.

3. Soweit auf Rechtsakte Bezug genommen wird, die aufgrund von Absatz 1 aufgehoben werden, sind diese Bezugsvermerke als Verweise auf die vorliegende Verordnung zu betrachten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Für die ausstehenden Kapitalbeträge gelten gemäß Artikel 3 Absatz 2 folgende Plafonds:

Mitgliedstaat	Millionen ECU	In % des Gesamtbetrages
Belgien	875	6,28
Dänemark	407	2,92
Deutschland	2 715	19,50
Griechenland	235	1,69
Spanien	1 132	8,13
Frankreich	2 715	19,50
Irland	158	1,13
Italien	1 810	13,01
Luxemburg	31	0,22
Niederlande	905	6,50
Portugal	227	1,63
Vereinigtes Königreich	2 715	19,50
Insgesamt	13 925	100,00